

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BVs 4/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Rheinland-Pfalz,
Koblenz, Baedekerstraße 2 - 10,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 14. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht zuzulassen; denn der Kläger hat mit seiner Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Zur Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe das rechtliche Gehör des Klägers verletzt (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG), hat er nicht schlüssig dargetan, daß auf einem solchen Verfahrensfehler das Berufungsurteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Die Beiziehung der Unfallversicherungsakte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, auf deren Inhalt das Urteil Bezug nimmt, war dem Bevollmächtigten durch die Ladung ordnungsmäßig bekannt gegeben worden (§ 106 Abs 2 und 3 Nr 2, § 110 Abs 1 Satz 1, § 128 Abs 2, § 73 Abs 3 Satz 1 SGG), und der Bevollmächtigte mußte damit rechnen, daß in seiner Gegenwart, wie das auch nach dem Urteilsinhalt geschah, der Akteninhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werde. Das Schweigen des Bevollmächtigten zu der Aktenverwertung muß sich der Kläger zurechnen lassen (§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG). Auch wenn man schon die Aktenbeiziehung als verfahrensfehlerhaft beurteilen wollte, weil der Kläger nicht vorher gefragt worden ist, könnte dies die Revision nicht eröffnen. Denn die Verletzung einer Verfahrensvorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn eine Partei nicht in der mündlichen Verhandlung, die in dem betreffenden Verfahren stattgefunden hat, den Mangel geltend gemacht hat, obwohl ihr der Vorgang bekannt war (§ 202 SGG iVm § 295 Abs 1 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Der Kläger hatte sich sogar durch die Klageschrift seines Bevollmächtigten vom 18. Dezember 1987 ausdrücklich auf den Bescheid der Berufsgenossenschaft unter Angabe des Aktenzeichens als Beweismittel bezogen und mußte erwarten, daß das Gericht aufgrund dieser Anregung die Akte beiziehen werde. Daß dem Kläger der Inhalt der Klageschrift bekannt war, muß vorausgesetzt werden. Mit der Beschwerde wird nicht vorgetragen, er habe seinen Bevollmächtigten bei der Information über das Unfallversicherungsverfahren darauf hingewiesen, daß der Akteninhalt nicht dem Gericht bekanntgegeben werden dürfe.

Die nachträgliche Befangenheitserklärung gegenüber dem Sachverständigen Dr. F , dessen Bestellung und dessen Gutachten vom 26. Dezember 1988 im ersten Rechtszug dem Bevollmächtigten bekanntgegeben worden waren, ist ebenfalls im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen; sie hätte jedenfalls auch im Berufungsverfahren geltend gemacht werden müssen (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 406 ZPO, § 202 SGG iVm § 295 ZPO). Der Kläger selbst hatte das Gutachten laut Schriftsatz vom 21. Februar 1989 "intern überprüfen lassen" und beschränkte sich in der Berufungsbegründung darauf, inhaltlich zu dem Gutachten, das im Urteil des Sozialgerichts verwendet wurde, Stellung zu nehmen.



Die mithin nicht zulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)